Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4478

03. 05. 89

Anwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Trenz und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/4216 —

Ansiedlung der COGEMA in Saarbrücken

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft, Dr. von Wartenberg, hat mit Schreiben vom 2. Mai 1989 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Welche Informationen besitzt die Bundesregierung über bisherige Aktivitäten der COGEMA in der Bundesrepublik Deutschland?

   Hat die COGEMA bereits Anträge auf Genehmigung von Aktivitäten gestellt oder angekündigt, und um welche Aktivitäten handelt es sich ggf.?

   Sind der Bundesregierung Aktivitäten der COGEMA bekannt, welche genehmigungspflichtig sind, für die aber bisher noch keine Genehmigungsanträge gestellt oder angekündigt wurden, und um welche Aktivitäten handelt es sich ggf.?

Die deutschen Energieversorgungsunternehmen haben mit der COGEMA (Frankreich) langfristige Verträge für die Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente aus deutschen Kernkraftwerken abgeschlossen, die der Entsorgung und Versorgung der Kernkraftwerke dienen. In diesem Zusammenhang hat die COGEMA Transporte von Kernbrennstoffen durchgeführt und die dafür erforderlichen atomrechtlichen Genehmigungen eingeholt. Weitere Aktivitäten der COGEMA, die einer Genehmigung bedürfen, sind nicht bekannt.

2. Die Interuran GmbH, ehemals Saarberg-Interplan Uran GmbH, ist an die COGEMA verkauft worden.

   Was hat die Bundesregierung bewogen, dem Verkauf der Interuran GmbH zuzustimmen? Wie stellten sich die übrigen Anteilseigner, insbesondere die saarländische Landesregierung – angesichts ihrer in der Öffentlichkeit behaupteten ablehnenden Haltung zur Atomenergie –, zu diesem Verkauf? Wie hoch war der Erlös der beiden Anteilseigner, aufgeschlüsselt nach Saarland und Bund?

Die Saarbergwerke AG hat in den letzten Jahren Verluste hinnehmen müssen, die zu einem bedeutenden Teil auch durch Beteiligungsunternehmen außerhalb des Kohlebereichs geprägt waren. Vor diesem Hintergrund haben sich Vorstand und Aufsichtsrat – und damit auch die Anteilseigner der Saarbergwerke AG – für eine Konzentration auf Konzernaktivitäten in der Nähe des Kohleschwerpunktes ausgesprochen. Bei der Umsetzung dieser Unternehmensstrategie hat sich die Saarbergwerke AG – neben einer Vielzahl anderer Beteiligungen – auch von der Saarberg-Interplan Uran GmbH getrennt. Der Verkaufserlös ist der Saarbergwerke AG, nicht dagegen den Anteilseignern zugeflossen. Über die Höhe des Verkaufspreises kann aus Gründen des aktienrechtlich gebotenen Vertrauensschutzes keine Angabe gemacht werden.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die beabsichtigten Tätigkeiten der COGEMA in der Bundesrepublik Deutschland unter dem Gesichtspunkt ihrer energiepolitischen Vorstellungen?

Die Bundesregierung sieht in der Beteiligung der COGEMA an deutschen Unternehmen eine insbesondere im Hinblick auf den weiteren Ausbau des EG-Binnemarktes normale unternehmerische Tätigkeit, die den energiepolitischen Zielen der Bundesregierung nicht widerspricht.

4. Sind der Bundesregierung Beteiligungen oder Beteiligungsabsichten der COGEMA (Bundesrepublik Deutschland) an bundesdeutschen Unternehmen, die im Atombereich tätig sind, bekannt, und wie beurteilt die Bundesregierung dies im Hinblick auf ihre energiepolitischen Vorstellungen?

Der Bundesregierung sind über die bisher bekannte Beteiligung keine weiteren Absichten der COGEMA bekannt. Im übrigen weist die Bundesregierung auf die bei den deutsch-französischen Konsultationen vereinbarte Errichtung einer Arbeitsgruppe hin, die eine mögliche Verstärkung der bilateralen Kooperation insbesondere auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie prüfen wird.

5. Ein großer Teil der Atommülltransporte aus bundesdeutschen Atomkraftwerken nach La Hague gehen durch das Saarland.

   a) Sind der Bundesregierung Anträge bekannt oder angekündigt worden für Transporte der COGEMA aus bundesdeutschen Atomkraftwerken nach La Hague, und um welche handelt es sich ggf.?

Wie zu Frage 1 dargelegt, hat die COGEMA Transporte von Kernbrennstoffen durchgeführt und die dafür erforderlichen atomrechtlichen Genehmigungen erhalten. Anträge der COGEMA zum Transport abgebrannter Brennelemente aus deutschen Kernkraftwerken liegen bisher nicht vor. Von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt wurden der Nuclear Transport Limited (NTL), an der die COGEMA zu 33 Prozent beteiligt ist,

Beförderungsgenehmigungen nach § 4 AtG zum Transport bestrahlter Brennelemente aus Kernkraftwerken der Bundesrepublik Deutschland nach Frankreich zur COGEMA erteilt.

Dabei wurden mit Ausnahme des THTR von allen zur Zeit im Betrieb befindlichen Kernkraftwerken Transporte zur COGEMA ausgeführt.

b) Unter welchen Voraussetzungen ist es der COGEMA möglich, auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland, z. B. im Saarland, Lager- oder Bearbeitungskapazitäten für Atommüll zu schaffen?

Im Geltungsbereich des Atomgesetzes ist es jedem, der die im Atomgesetz bzw. der Strahlenschutzverordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, möglich, im Bereich der Behandlung und Lagerung radioaktiven Abfalls tätig zu werden.

6. Die Schaffung des EG-Binnenmarktes 1992 wird auch die Europäische Stromwirtschaft neu ordnen. Die Gründung der COGEMA (Bundesrepublik Deutschland) bedeutet den Einstieg der französischen Atomindustrie in den bundesdeutschen Markt.

Wie beurteilt die Bundesregierung, angesichts der starken Stellung der COGEMA auf dem Welt-Uran-Markt, die Möglichkeiten der COGEMA, in die Brennstoffversorgung der bundesdeutschen AKW einzusteigen, besonders auf dem Hintergrund ihrer energiepolitischen Vorstellungen?

Wie hoch war der Anteil der Interuran GmbH, ehemals Saarberg-Interplan Uran GmbH, an der Brennstoffversorgung der bundesdeutschen AKW? Ist der Einstieg der COGEMA in die Brennstoffversorgung der bundesdeutschen AKW von der Bundesregierung erwünscht? Wenn ja, aus welchen Gründen fördert die Bundesregierung den Einstieg der COGEMA in die Brennstoffversorgung der bundesdeutschen AKW? Wenn nein, warum hat die Bundesregierung dem Verkauf der Interuran GmbH, ehemals Saarberg-Interplan Uran GmbH, zugestimmt, da diese doch in diesem Bereich tätig war und die Geschäfte nun auf die COGEMA übergegangen sind?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß im Rahmen der Schaffung des europäischen Binnenmarktes die Integration der europäischen Energiemärkte verbessert wird. Sie vertritt allerdings die Auffassung, daß hierbei im Elektrizitätsbereich die technisch-wirtschaftlichen Besonderheiten der Versorgung und die unterschiedlichen Ausgangssituationen in den einzelnen europäischen Staaten berücksichtigt werden müssen.

Bereits gegenwärtig werden Brennelemente aus französischer Fertigung in deutschen Kernkraftwerken eingesetzt. Das COGEMA-Engagement in der Bundesrepublik Deutschland verbessert hierfür die Möglichkeiten. Aufgrund der breiten Versorgungsbasis der COGEMA auf dem Welt-Uran-Markt ist ein weiterer positiver Beitrag zur Sicherstellung der nuklearen Brennstoffversorgung der Bundesrepublik Deutschland zu erwarten.

Der Anteil der Interuran GmbH an der Brennstoffversorgung der deutschen Kernkraftwerke beträgt rd. 10 Prozent. Der Einstieg der COGEMA in die Brennstoffversorgung bundesdeutscher Kernkraftwerke steht nicht im Widerspruch zu den energiepolitischen Vorstellungen der Bundesregierung.

7. Die COGEMA (Bundesrepublik Deutschland) beabsichtigt, alle Tätigkeiten des Brennstoffkreislaufes auch auf fremde Rechnung auszuführen.

   Wie beurteilt die Bundesregierung diesen Unternehmenszweck, insbesondere die Möglichkeiten der französischen Atomindustrie, via COGEMA in den bundesdeutschen Energiemarkt vorzudringen, unter Berücksichtigung ihrer energiepolitischen Vorstellungen?

Die Bundesregierung sieht es nicht als ihre Aufgabe an, die einzelnen unternehmerischen Ziele und Zwecke der Firma COGEMA zu analysieren und zu bewerten. Im übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 3, 4 und 6 verwiesen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333